

Haus & Hütte Hammer

untersteigene Hütten im Gebiet München

Sektion München

des Deutschen Alpenvereins e.V.

Kindermarkt 3-4, 80321 München - Tel.: 089 - 55 17 00 0

Übersicht Hüttentarife für Mitglieder München & Oberland

Beachten: Hüttentaxen für die Benutzung der Hüttenanlagen sind separat

Erwachsener (ab 25 Jahre)

Jugend (18 - 24 Jahre)

Jugend (7 - 17 Jahre)

Kind (unter 7 Jahre) (einschl. Geburt eines Elternteils)

Haus Hammer (bis 4.12., August 1.1., bis 30.04.)

Haus Hammer

Zweiter-Zimmer	Mehrfach-Zimmer
25,00 €	21,00 €
25,00 €	21,00 €
20,00 €	12,00 €
0,00 €	0,00 €

Hütte Hammer

Lager
15,00 €
15,00 €
7,00 €
0,00 €

Übersicht Hüttentarife für Mitglieder anderer Sektionen

Beachten: Hüttentaxen für die Benutzung der Hüttenanlagen sind separat

Erwachsener (ab 25 Jahre)

Jugend (18 - 24 Jahre)

Jugend (7 - 17 Jahre)

Kind (unter 7 Jahre)

Haus Hammer (bis 4.12., August 1.1., bis 30.04.)

Haus Hammer

Zweiter-Zimmer	Mehrfach-Zimmer
30,00 €	26,00 €
30,00 €	26,00 €
25,00 €	16,00 €
15,00 €	0,00 €

Hütte Hammer

Lager
22,00 €
22,00 €
12,00 €
0,00 €

Übersicht Hüttentarife für Nichtmitglieder

Beachten: Hüttentaxen für die Benutzung der Hüttenanlagen sind separat

Erwachsener (ab 18 Jahre)

Jugend (18 - 17 Jahre)

Jugend (7 - 13 Jahre)

Kind (bis 6 Jahre)

Haus Hammer (bis 4.12., August 1.1., bis 30.04.)

Haus Hammer

Zweiter-Zimmer	Mehrfach-Zimmer
36,00 €	33,00 €
36,00 €	33,00 €
29,00 €	22,00 €
23,00 €	16,00 €

Hütte Hammer

Lager
36,00 €
36,00 €
30,00 €
16,00 €

Einzelne Dienstleistungen

Hütteneinrichtungen sind in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.



Handels- und Dienstleistungen

Handels- und Dienstleistungen werden von den Hüttenbetreibern in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.

Handels- und Dienstleistungen

Handels- und Dienstleistungen werden von den Hüttenbetreibern in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.

Handels- und Dienstleistungen

Handels- und Dienstleistungen werden von den Hüttenbetreibern in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.

Handels- und Dienstleistungen

Handels- und Dienstleistungen werden von den Hüttenbetreibern in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.

Handels- und Dienstleistungen

Handels- und Dienstleistungen werden von den Hüttenbetreibern in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen. Die Hüttenbetreiber sind verpflichtet, die Hüttenanlagen in der Regel von den Hüttenbetreibern zu belegen.